

Da auch das beigezogene erbbiologische Gutachten nicht zu einem anderen Ergebnis führte, war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und festzustellen, daß der Verklagte der Vater des Kindes der Klägerin ist.

#### §§ 1, 46 FVerfO; § 3 ZPO; § 96 GKG.

Werden in einem Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und Zahlung von rückständigem und künftigen Unterhalt auf Grund der Einkommensverhältnisse des Verklagten für die Zukunft höhere Unterhaltsbeträge geltend gemacht als für die Vergangenheit, so sind für die Streitwertfestsetzung die höheren Unterhaltsbeträge maßgeblich.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 22. August 1972 - 109 BFR 178/72.

Im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft haben die Parteien einen Unterhaltsvergleich abgeschlossen. In diesem sind Regelungen für den rückständigen und den laufenden Unterhalt enthalten. Der Verklagte hat sich verpflichtet, für das Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres einen monatlichen Unterhalt von 85 M zu zahlen. Das ist der höchste Betrag, den er für den gesamten bisherigen Unterhaltszeitraum zu zahlen hat.

Das Stadtbezirksgericht hat mit Beschluß den Streitwert auf  $12 \times 85 \text{ M} = 1020 \text{ M}$  festgesetzt. Gegen diesen Beschluß hat der Verklagte Beschwerde erhoben und behauptet, Grundlage der Streitwertfestsetzung müsse die im Vergleich enthaltene niedrigste Unterhaltsfestlegung von monatlich 65 M für den vergangenen Zeitraum sein. Der Streitwert betrage demnach 780 M.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Grundlage der Streitwertfestsetzung ist § 46 Abs. 2 Satz 1 FVerfO. Danach werden die Gebühren eines mit der Feststellung der Vaterschaft verbundenen Unterhaltsverfahrens auf der Grundlage des einjährigen Bezugs des beantragten Unterhalts berechnet. Der Antrag der Klägerin ist im Vergleich auf 85 M monatlich präzisiert worden; von ihm ist für die Streitwertberechnung auszugehen.

§ 46 Abs. 2 Satz 1 FVerfO ist durch Ziff. 3.4. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) dahin erläutert worden, daß bei Verurteilung zu gestaffeltem Unterhalt — Unterhalt bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes und Unterhalt danach — der niedrigere Betrag maßgeblich ist. Diese Festlegung stimmt mit der im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der FVerfO vom 18. Mai 1966 (NJ 1966 S. 411) enthaltenen Orientierung überein (Ziff. 5 Buchst. c). Sie wurde im FGB-Kommentar, Berlin 1970, Anm. 5.1. zu § 56 (S. 273), dahin ausgelegt, daß es sich hier um die Staffelung des Unterhalts nach dem Alter des Kindes handelt.

Der Auslegung, daß sich diese Staffelung nur auf das Alter der Kinder bezieht und nicht etwa auf unterschiedliches Einkommen des Verklagten, schließt sich der Senat an. Der Kostenschuldner soll nicht mit Kosten belastet werden, die durch einen u. U. erst nach vielen Jahren fällig werdenden und zur Vermeidung von Abänderungsklagen nur vorsorglich festgelegten Unterhaltsbetrag ausgelöst werden können. Es besteht aber kein Anlaß und angesichts des § 1 FVerfO i. V. m. § 9 Abs. 2 GKG, die bei in einem Verfahren entstehenden unterschiedlichen Streitwerten auf den höheren Wert orientieren, keine gesetzliche Handhabe, im vorliegenden Fall unabhängig von dem höheren und zugleich

laufenden Unterhaltsbetrag von monatlich 85 M den Streitwert nach dem rückständigen und niedrigeren Unterhaltsbetrag von 65 M monatlich festzusetzen.

#### Arbeitsrecht

§ 13 der 1. DB zur Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II S. 11).

1. Ein Anspruch auf Vergütung eines Neuerervorschlags besteht, wenn die in ihm enthaltenen Leistungen qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Neuerers hinausgehen, wie sie sich aus dem Arbeitsvertrag, dem Funktionsplan und sonstigen Festlegungen ergeben.

2. Bei der allgemeinen Arbeitsaufgabe, „Störungen im Produktionsablauf zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung einzuleiten“, kann ein vergütungspflichtiger Neuerervorschlag vorliegen, wenn die technische Lösung des Neuerers an einem Aggregat an sich zum Aufgabenbereich des Herstellerbetriebes gehört.

KrG Bernburg, Urt. vom 18. September 1972 — KA 13/72.

Die Verklagten reichten einen Kollektivvorschlag über die Regenerierung von Gleitlagerschalen für die Zementmahlanlage ein. Dieser Vorschlag wurde vom Betrieb realisiert. Nach Errechnung des Nutzens wurde der Vorschlag zur Anerkennung der Vergütung an die Werkleitung weitergereicht. Diese bestätigte die Nutzung des Vorschlags und die Höhe des errechneten Nutzens, lehnte aber eine Vergütung ab, weil die erbrachte Leistung mit zu den für den vereinbarten Arbeitsbereich festgelegten Aufgaben der Verklagten gehöre.

Die Konfliktkommission, an die sich die Verklagten wandten, vertrat in ihrer Entscheidung die Auffassung, daß ein vergütungspflichtiger Vorschlag vorliege.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger Klage (Einspruch) erhoben.

Aus den Gründen:

Konfliktkommission und Gericht hatten zu prüfen, ob die Leistungen der Verklagten im Vorschlag zur Regenerierung der Gleitlagerschalen qualitativ über ihre aus dem Arbeitsvertrag, dem Funktionsplan oder sonstigen Festlegungen sich ergebenden Aufgaben hinausgehen (§ 13 der 1. DB zur NVO).

Der verklagte Meister J. hat nach dem Funktionsplan die Hauptaufgabe, die in seinem Bereich, der zentralen Reparaturwerkstatt, liegenden Anlagen und Bearbeitungsmaschinen ständig in einem einsatzbereiten und betriebssicheren Zustand zu halten und übergebene Aufträge mit der sparsamsten Verwendung von Zeit, Geld und Material zu erfüllen. Er hat die Anlagen in diesem Bereich instand zu halten. Mit der Zementmahlanlage hat er nur indirekt zu tun, und somit gehört die Regenerierung der Gleitlagerschalen nicht zu seiner Arbeitsaufgabe.

Für den Bereich des verklagten Meisters D., die Zementmahlanlage, enthält der Funktionsplan die gleichen Forderungen wie für den Verklagten J. In seinem Bereich befinden sich die Zementmühlen. Er trägt die Verantwortung für laufende und Ausfällen vorbeugende Reparaturen. Da diese Mühlen Spezialgetriebe haben, gehören zu deren Reparatur besondere Fachkenntnisse. Bisher wurden Reparaturen ausschließlich durch Fachkräfte des Herstellerbetriebes ausgeführt. Der Verklagte D. stellte lediglich Hilfskräfte zur Verfügung. Das entsprach den Anforderungen, die an ihn als Meister zu stellen waren.

Es wäre vorrangig die Aufgabe des Herstellerbetriebes gewesen, nach Lösungswegen zu suchen, um die Stand-